Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/66

16.1.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/66 DER KOMMISSION

vom 13. Januar 2025

über Abzüge von den Fangquoten für bestimmte Fischbestände im Jahr 2024 wegen Überfischung anderer Bestände in vorangegangenen Jahren und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2407

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 ([1]), insbesondere auf Artikel 105 Absätze 1, 2, 3 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Fangquoten für das Jahr 2023 wurden mit den Verordnungen (EU) 2022/2090 ([2]), (EU) 2023/194 ([3]) und (EU) 2023/195 ([4]) des Rates festgesetzt.

(2) Die Fangquoten für das Jahr 2024 wurden mit den Verordnungen (EU) 2023/194, (EU) 2023/2638 ([5]), (EU) 2024/257 ([6]) und (EU) 2024/259 ([7]) des Rates festgesetzt.

(3) Gemäß Artikel 105 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 kürzt die Kommission die künftigen Fangquoten eines Mitgliedstaats, wenn sie feststellt, dass dieser Mitgliedstaat die ihm zugeteilten Fangquoten überschritten hat.

(4) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2407 der Kommission ([8]) wurden Abzüge von den verfügbaren Fangquoten für 2024 für bestimmte Fischbestände wegen Überfischung in den vorangegangenen Jahren festgesetzt.

(5) Für bestimmte Mitgliedstaaten, nämlich Dänemark, Spanien, die Niederlande, Polen und Portugal, konnten mit der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2407 bestimmte Abzüge von den Fangquoten, die für überfischte Bestände zugeteilt wurden, nicht vorgenommen werden, da diesen Mitgliedstaaten im Jahr 2024 keine Quoten für diese Bestände zur Verfügung stehen.

([1]) ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1. ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1224/oj.

([2]) Verordnung (EU) 2022/2090 des Rates vom 27. Oktober 2022 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2023 und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/109 betreffend bestimmte Fangmöglichkeiten in anderen Gewässern (ABl. L 281 vom 31.10.2022, S. 1. ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2090/oj).

([3]) Verordnung (EU) 2023/194 des Rates vom 30. Januar 2023 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2023 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern sowie zur Festsetzung solcher Fangmöglichkeiten für 2023 und 2024 für bestimmte Tiefseebestände (ABl. L 28 vom 31.1.2023, S. 1. ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/194/oj).

([4]) Verordnung (EU) 2023/195 des Rates vom 30. Januar 2023 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2023 und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/110 hinsichtlich der Fangmöglichkeiten für 2022 im Mittelmeer und im Schwarzen Meer (ABl. L 28 vom 31.1.2023, S. 220. ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/195/oj).

([5]) Verordnung (EU) 2023/2638 des Rates vom 20. November 2023 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2024 und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/194 betreffend bestimmte Fangmöglichkeiten in anderen Gewässern (ABl. L, 2023/2638, 22.11.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2638/oj).

([6]) Verordnung (EU) 2024/257 des Rates vom 10. Januar 2024 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2024, 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/194 (ABl. L, 2024/257, 11.1.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/257/oj).

([7]) Verordnung (EU) 2024/259 des Rates vom 10. Januar 2024 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2024 (ABl. L, 2024/259, 11.1.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/259/oj).

([8]) Durchführungsverordnung (EU) 2024/2407 der Kommission vom 13. September 2024 über Abzüge von den Fangquoten für 2024 für bestimmte Fischbestände wegen Überfischung in den vorangegangenen Jahren (ABl. L, 2024/2407, 16.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2407/oj).

(6) Ist es nicht möglich, die Quote für den überfischten Bestand im Jahr nach der Überfischung zu kürzen, weil der betreffende Mitgliedstaat über keine Quote für diesen Bestand verfügt, kann gemäß Artikel 105 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 der Abzug für andere Bestände in demselben geografischen Gebiet oder von gleichem Marktwert nach Konsultationen mit dem betreffenden Mitgliedstaat vorgenommen werden.

(7) Gemäß Nummer 4 der Mitteilung der Kommission zu Leitlinien für den Abzug von Quoten gemäß Artikel 105 Absätze 1, 2 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 ([9]) (im Folgenden die „Leitlinien") sollten solche Abzüge vorzugsweise von Quoten für Bestände vorgenommen werden, die von derselben Flotte befischt werden wie die Flotte, die die Quote überschritten hat.

(8) Die betreffenden Mitgliedstaaten wurden bezüglich bestimmter Abzüge von Fangquoten für andere als die überfischten Bestände konsultiert. Daher ist es angebracht, von den diesen Mitgliedstaaten für das Jahr 2024 zugeteilten alternativen Fangquoten Abzüge vorzunehmen.

(9) In bestimmten Fällen kann durch einen Tausch von Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([10]) erreicht werden, dass die Abzüge vollständig oder teilweise im Rahmen der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2407 von den überfischten Beständen vorgenommen werden können.

(10) Darüber hinaus liegen in manchen Fällen die Abzüge gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2407 über den angepassten Quoten für das Jahr 2024 und können somit nicht in vollem Umfang in dem Jahr vorgenommen werden. In solchen Fällen werden gemäß Nummer 2 der Leitlinien die Abzüge in voller Höhe von der verfügbaren Quote vorgenommen, und die verbleibenden Mengen sollten von den angepassten, in den darauffolgenden Jahren verfügbaren Quoten abgezogen werden, bis die gesamte überfischte Menge vollständig zurückgezahlt ist.

(11) Im Jahr 2023 überschritt Deutschland seine Quote für andere Arten in den norwegischen Gewässern von 1 und 2 (OTH/1N2AB.) um 1,320 Tonnen. Darüber hinaus verbleibt ein Abzug von 19,997 Tonnen wegen der Überschreitung Deutschlands seiner Quote für OTH/1N2AB im Jahr 2022 gemäß Nummer 2 der Leitlinien. Mit E-Mail vom 1. Juli 2024 beantragte Deutschland, den geschuldeten Abzug in Höhe von 21,317 Tonnen auf drei Jahre zu verteilen. Da laut Nummer 3 Buchstabe b der Leitlinien ausnahmsweise eine langsamere Rückzahlung möglich sein kann, wenn der betreffende Bestand in einer gemischten Fischerei befischt wird und ein erhebliche Quotenkürzung die Nutzung der vergesellschafteten Arten in dieser gemischten Fischerei verhindern würde, kann diesem Antrag stattgegeben werden. Unbeschadet etwaiger weiterer Quotenanpassungen belaufen sich die jährlichen Abzüge von der deutschen Quote für OTH/1N2AB daher auf 7,106 Tonnen in den Jahren 2024 und 2025 und 7,105 Tonnen im Jahr 2026.

(12) Nach Änderungen der Bestandsgebietsbestimmungen durch die Verordnung (EU) 2024/257 sollte der für Dänemark geltende Abzug wegen Überfischung von Schellfisch in den Unionsgewässern von 3a (HAD/*03A-C) im Jahr 2023 nun auf die Quote für Schellfisch im Gebiet 3a für 2024 (HAD/*03A.) angewandt werden.

(13) Laut Nummer 1 der Leitlinien muss der Zeitplan für Abzüge bei Überfischung einer Quote für Bestände, die von regionalen Fischereiorganisationen bewirtschaftet werden, gegebenenfalls an den in den betreffenden regionalen Fischereiorganisationen für diese Bestände festgelegten Zeitplan angepasst werden. In der Empfehlung 22-03 der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) zur Erhaltung des Schwertfischs im Nordatlantik ([11]) ist festgelegt, dass jede Überschreitung der jährlichen angepassten Quote im Jahr 2023 von der jeweiligen Quote/Fanggrenze für 2025 abgezogen werden soll. Auf dieser Grundlage sollten Abzüge, einschließlich derjenigen, die sich aus den anwendbaren Multiplikationsfaktoren ergeben, wegen Überfischung im Jahr 2023 für den Schwertfischbestand im Atlantik nördlich von 5° N (SWO/AN05N), die beide von der ICCAT verwaltet werden, im Jahr 2025 vorgenommen werden. Folglich sollten die mit der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2407 festgelegten Abzüge wegen der Überschreitung Portugals seiner Quote für SWO/AN05N im Jahr 2023 auf seine Quote für 2025 angewandt werden. Darüber hinaus sollte der Abzug, der wegen Überschreitung Frankreichs der Quote für „andere Mitgliedstaaten" — einschließlich Frankreichs — im Jahr 2023 ausschließlich für Beifänge von Schwertfisch im Atlantik nördlich von 5° N (SWO/AN05N_AMS) vorzunehmen ist, von der Quote Frankreichs für 2025 vorgenommen werden.

([9]) Mitteilung der Kommission zu Leitlinien für den Abzug von Quoten gemäß Artikel 105 Absätze 1, 2 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 und zur Ersetzung der Mitteilung 2012/C 72/07 (2022/C 369/03) (ABl. C 369 vom 27.9.2022, S. 3).

([10]) Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22. ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj).

([11]) ICCAT-Empfehlung 22-03 zur Ersetzung der ergänzenden Empfehlung 21-02 zur Verlängerung und Änderung der Empfehlung 17-02 zur Erhaltung des Schwertfischs im Nordatlantik (https://www.iccat.int/Documents/Recs/compendiopdf-e/2022-03-e.pdf).

(14) Ebenso sieht die ICCAT-Empfehlung 19-05 zur Einführung eines Wiederauffüllungsprogramms für Blauen Marlin ([12]) vor, dass bei jeder Überschreitung der für das Jahr 2023 festgesetzten jährlichen Anlandebeschränkungen die entsprechenden Abzüge im Jahr 2025 vorzunehmen sind. Folglich sollten die mit der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2407 festgelegten Abzüge wegen der Überschreitung Spaniens seiner Quote für Blauen Marlin im Atlantik (BUM/ATLANT) im Jahr 2023 auf seine Quote für 2025 angewandt werden.

(15) In der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2407 ist ein Schreibfehler hinsichtlich des Betrags des Abzugs wegen der Überschreitung Polens seiner Quote für Makrele in den Unionsgewässern von 3a, 3b, 3c und 3d aufgetreten; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a; Unionsgewässer und Gewässer des Vereinigten Königreichs von 4; norwegische Gewässer von 2a und 4a (MAC/2A34-N). Der abzuziehende Betrag sollte 636,225 Tonnen anstatt 636,275 Tonnen lauten.

(16) Die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2407 sollte daher entsprechend geändert werden.

(17) Weitere Aktualisierungen oder Korrekturen können vorgenommen werden, wenn für das laufende oder vorangegangene Haushaltsjahre Fehler, Auslassungen oder falsche Angaben in den von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 gemeldeten Fangdaten festgestellt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Anhang I der vorliegenden Verordnung genannten Fangquoten für 2024, die mit den Verordnungen (EU) 2023/194, (EU) 2023/2638, (EU) 2024/257 und (EU) 2024/259 festgesetzt wurden, werden gekürzt, indem die in demselben Anhang angeführten Abzüge an alternativen Beständen vorgenommen werden.

Artikel 2

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2407 erhält die Fassung des Anhangs II der vorliegenden Verordnung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Januar 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

([12]) ICCAT-Empfehlung 19-05 zur Einführung von Wiederauffüllungsprogrammen für Blauen Marlin und Weißen Marlin/Rundschuppen-Speerfisch (https://www.iccat.int/Documents/Recs/compendiopdf-e/2019-05-e.pdf).

ANHANG I

ABZÜGE VON DEN FANGQUOTEN DES JAHRES 2024 FÜR ALTERNATIVE BESTÄNDE

ÜBERFISCHTE BESTÄNDE							ALTERNATIVE BESTÄNDE					
Mitgliedstaat	Artencode	Gebietscode	Artenname	Gebietsbezeichnung	Menge, die nicht von der Fangquote für 2024 für den überfischten Bestand abgezogen werden kann (in Tonnen)		Mitgliedstaat	Artencode	Gebietscode	Artenname	Gebietsbezeichnung	Menge, die von der Fangquote für 2024 für alternative Bestände abzuziehen ist (in Tonnen)
DNK	POK	1N2AB.	Seelachs	Norwegische Gewässer von 1 und 2	4,288		**DNK**	HER	1/2-	Hering	Gewässer des Vereinigten Königreichs, färöische Gewässer, norwegische Gewässer und internationale Gewässer von 1 und 2	4,288
ESP	HAD	1N2AB.	Schellfisch	Norwegische Gewässer von 1 und 2	125,133		**ESP**	HER	1/2-	Hering	Gewässer des Vereinigten Königreichs, färöische Gewässer, norwegische Gewässer und internationale Gewässer von 1 und 2	12,131
								RED	N3O.	Rotbarsche	NAFO-Gebiet 3O	129,887
ESP	OTH	1N2AB.	Andere Arten	Norwegische Gewässer von 1 und 2	117,194		**ESP**	RED	N3O.	Rotbarsche	NAFO-Gebiet 3O	100,947
ESP	POK	1N2AB.	Seelachs	Norwegische Gewässer von 1 und 2	14,306		**ESP**	HER	1/2-	Hering	Gewässer des Vereinigten Königreichs, färöische Gewässer, norwegische Gewässer und internationale Gewässer von 1 und 2	14,306
ESP	SOL	7HJK.	Seezunge	7h, 7j und 7k	18,682		**ESP**	SRX	67AKXD	Rochen	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 6a, 6b, 7a-c und 7e-k	18,682

ÜBERFISCHTE BESTÄNDE							ALTERNATIVE BESTÄNDE					
Mitgliedstaat	Artencode	Gebietscode	Artenname	Gebietsbezeichnung	Menge, die nicht von der Fangquote für 2024 für den überfischten Bestand abgezogen werden kann (in Tonnen)		Mitgliedstaat	Artencode	Gebietscode	Artenname	Gebietsbezeichnung	Menge, die von der Fangquote für 2024 für alternative Bestände abzuziehen ist (in Tonnen)
NLD	POK	1N2AB.	Seelachs	Norwegische Gewässer von 1 und 2	13,060		**NLD**	HER	1/2-	Hering	Gewässer des Vereinigten Königreichs, färöische Gewässer, norwegische Gewässer und internationale Gewässer von 1 und 2	13,060
POL	MAC	2A34-N.	Makrele	Unionsgewässer von 3a, 3b, 3c und 3d; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a; Unionsgewässer und Gewässer des Vereinigten Königreichs von 4; Norwegische Gewässer von 2a und 4a	636,225		**POL**	HER	3D-R30	Hering	Unionsgewässer der Unterdivisionen 25–27, 28.2, 29 und 32	636,225
PRT	GHL	1N2AB.	Schwarzer Heilbutt	Norwegische Gewässer von 1 und 2	64,738		**PRT**	RED	N3O.	Rotbarsche	NAFO-Gebiet 3O	59,529
PRT	OTH	1N2AB.	Andere Arten	Norwegische Gewässer von 1 und 2	18,012		**PRT**	RED	N3O.	Rotbarsche	NAFO-Gebiet 3O	25,391

ANHANG II

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2407 erhält folgende Fassung:

„ABZÜGE VON DEN FANGQUOTEN DES JAHRES 2024 AUFGRUND ÜBERFISCHTER BESTÄNDE

Mitglied-staat	Artencode	Gebietscode	Artenname	Gebietsbezeich-nung	Ursprüngliche Quote 2023 (in Tonnen)	Zulässige Anlandungen 2023 (angepasste Menge insgesamt in Tonnen) (1)	Gesamtfänge 2023 (Menge in Tonnen)	Quotenausschöp-fung in Bezug auf die zulässigen Anlandungen 2023	Überfischung in Bezug auf die zulässigen Anlandungen 2023 (Menge in Tonnen)	Multiplika-tionsfak-tor (2)	Zusätzli-cher Multipli-kations-faktor (3) (4)	Verbleibender Abzug aus dem/den Vorjahr(en) (5) (Menge in Tonnen)	Abzüge von den Fangquoten für 2024 (6) und Folgejahre (Menge in Tonnen)	Abzüge von den Fangquoten für 2024 für die überfischten Bestände (7) (Menge in Tonnen)	Abzüge von den Fangquoten für 2024 für alternative Bestände (Menge in Tonnen)	Von den Fangquoten für 2025 und Folgejahr(e) abzuziehende Menge (Menge in Tonnen)
DE	OTH	1N2AB.	Andere Arten	Norwegische Gewässer von 1 und 2	89,000	89,000	90,320	101,48 %	1,320	/	/	19,997	21,317	7,106	/	14,211 (8)
DK	HAD	*03A-C (9)	Schellfisch	Unionsgewässer von 3-a (9) (besondere Bedingung für HAD/2AC4.)	249,500	271,800	325,598	119,79 %	53,798	1,00	C	/	80,697	80,697	/	/
DK	HAD	03A.	Schellfisch	3a	2 892,000	2 682,402	2 732,065	101,85 %	49,663	/	C (10)	/	49,663	49,663	/	/
DK	POK	1N2AB.	Seelachs	Norwegische Gewässer von 1 und 2	/	/	4,288	entfällt	4,288	1,00	/	/	4,288	/	4,288	/
DK	WHB	1X14	Blauer Wittling	Gewässer des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässer und internationale Gewässer von 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8a, 8b, 8d, 8e, 12 und 14	61 646,000	77 238,647	82 097,607	106,29 %	4 858,960	/	/	/	4 858,960	4 858,960	/	/
ES	ALB	MED	Weißer Thun im Mittelmeer	Mittelmeer	103,030	133,030	135,312	101,72 %	2,282	/	/	/	2,282	2,282	/	/

Mitglied-staat	Artencode	Gebietscode	Artenname	Gebietsbezeich-nung	Ursprüngliche Quote 2023 (in Tonnen)	Zulässige Anlandungen 2023 (angepasste Menge insgesamt in Tonnen) (1)	Gesamtfänge 2023 (Menge in Tonnen)	Quotenausschöp-fung in Bezug auf die zulässigen Anlandungen 2023	Überfischung in Bezug auf die zulässigen Anlandungen 2023 (Menge in Tonnen)	Multiplika-tionsfak-tor (2)	Zusätzli-cher Multipli-kations-faktor (3) (4)	Verbleibender Abzug aus dem/den Vorjahr(en) (5) (Menge in Tonnen)	Abzüge von den Fangquoten für 2024 (6) und Folgejahre (Menge in Tonnen)	Abzüge von den Fangquoten für 2024 für die überfischten Bestände (7) (Menge in Tonnen)	Abzüge von den Fangquoten für 2024 für alternative Bestände (Menge in Tonnen)	Von den Fangquoten für 2025 und Folgejahr(e) abzuziehende Menge (Menge in Tonnen)
ES	BUM	ATLANT	Blauer Marlin	Atlantik	22,770	49,770	55,108	110,72 %	5,338 (11)	1,00	/	/	entfällt (11)	entfällt (11)	/	5,338
ES	COD	1N2AB.	Kabeljau	Norwegische Gewässer von 1 und 2	2 321,000	2 562,590	2 562,586	100,00 %	– 0,004 (12)	/	/	60,063	60,063	60,063	/	/
ES	GHL	N3LMNO	Schwarzer Heilbutt	NAFO-Gebiet 3LMNO	4 162,000	4 607,124	4 666,576	101,29 %	59,452	/	/	/	59,452	59,452	/	/
ES	HAD	1N2AB.	Schellfisch	Norwegische Gewässer von 1 und 2	/	2,636	86,058	3 264,72 %	83,422	1,00	A	/	125,133	/	entspricht 125,133	/
ES	OTH	1N2AB.	Andere Arten	Norwegische Gewässer von 1 und 2	/	/	78,129	entfällt	78,129	1,00	A	/	117,194	/	entspricht 117,194	/
ES	POK	1N2AB.	Seelachs	Norwegische Gewässer von 1 und 2	/	/	14,306	entfällt	14,306	1,00	/	/	14,306	/	14,306	/
ES	RJU	8-C.	Perlrochen	Unionsgewässer von 8	10,000	10,000	12,138	121,38 %	2,138	1,00	/	/	2,138	0,032	/	2,106
ES	RJU	9-C.	Perlrochen	Unionsgewässer von 9	15,000	20,000	24,008	120,04 %	4,008	1,00	/	1,348	5,356	5,356	/	/

Mitglied-staat	Artencode	Gebietscode	Artenname	Gebietsbezeich-nung	Ursprüngliche Quote 2023 (in Tonnen)	Zulässige Anlandungen 2023 (angepasste Menge insgesamt in Tonnen) (1)	Gesamtfänge 2023 (Menge in Tonnen)	Quotenausschöp-fung in Bezug auf die zulässigen Anlandungen 2023	Überfischung in Bezug auf die zulässigen Anlandungen 2023 (Menge in Tonnen)	Multiplika-tionsfak-tor (2)	Zusätzli-cher Multipli-kations-faktor (3) (4)	Verbleibender Abzug aus dem/den Vorjahr(en) (5) (Menge in Tonnen)	Abzüge von den Fangquoten für 2024 (6) und Folgejahre (Menge in Tonnen)	Abzüge von den Fangquoten für 2024 für die überfischten Bestände (7) (Menge in Tonnen)	Abzüge von den Fangquoten für 2024 für alternative Bestände (Menge in Tonnen)	Von den Fangquoten für 2025 und Folgejahr(e) abzuziehende Menge (Menge in Tonnen)
ES	SOL	7HJK.	Seezunge	7h, 7j und 7k	/	2,500	15,458	618,32 %	12,958	1,00	C	/	19,437	0,755	18,682	/
ES	SOL	8AB.	Seezunge	8a und 8b	6,000	7,000	19,988	285,54 %	12,988	1,00	C	/	19,482	0	/	19,482
FR	GHL	1N2AB.	Schwarzer Heilbutt	Norwegische Gewässer von 1 und 2	/	16,600	20,889	125,84 %	4,289	1,00	/	/	4,289	4,289	/	/
FR	HAD	1N2AB.	Schellfisch	Norwegische Gewässer von 1 und 2	150,000	171,060	179,080	104,69 %	8,020	/	/	/	8,020	8,020	/	/
FR	OTH	1N2AB.	Andere Arten	Norwegische Gewässer von 1 und 2	36,000	36,000	44,547	123,74 %	8,547	1,00	/	/	8,547	8,547	/	/
FR	RJE	7FG.	Kleinäugi-ger Rochen	7f und 7g	24,000	10,701	23,296	217,70 %	12,595	1,00	/	/	12,595	12,595	/	/
FR	SWO	AN05N_AMS	Schwert-fisch	Atlantik, nördlich von 5° N	129,840 (13)	129,840 (13)	161,053	124,03 %	31,213 (11)	1,00	/	/	entfällt (11)	entfällt (11)	/	31,213
IT	ARA	GF19-21	Afrikani-sche Tiefseegar-nele	Geografische Untergebiete 19, 20 und 21 (Ionisches Meer)	250,000	250,000	259,823	103,93 %	9,823	/	/	/	9,823	9,823	/	/
NL	POK	1N2AB.	Seelachs	Norwegische Gewässer von 1 und 2	/	21,593	34,653	160,48 %	13,060	1,00	/	/	13,060	/	13,060	/

Mitglied-staat	Artencode	Gebietscode	Artenname	Gebietsbezeich-nung	Ursprüngliche Quote 2023 (in Tonnen)	Zulässige Anlandungen 2023 (angepasste Menge insgesamt in Tonnen) (1)	Gesamtfänge 2023 (Menge in Tonnen)	Quotenausschöp-fung in Bezug auf die zulässigen Anlandungen 2023	Überfischung in Bezug auf die zulässigen Anlandungen 2023 (Menge in Tonnen)	Multiplika-tionsfak-tor (2)	Zusätzli-cher Multipli-kations-faktor (3) (4)	Verbleibender Abzug aus dem/den Vorjahr(en) (5) (Menge in Tonnen)	Abzüge von den Fangquoten für 2024 (6) und Folgejahre (Menge in Tonnen)	Abzüge von den Fangquoten für 2024 für die überfischten Bestände (7) (Menge in Tonnen)	Abzüge von den Fangquoten für 2024 für alternative Bestände (Menge in Tonnen)	Von den Fangquoten für 2025 und Folgejahr(e) abzuziehende Menge (Menge in Tonnen)
PL	MAC	2A34-N	Makrele	Unionsgewässer von 3a, 3b, 3c und 3d; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a; Unionsgewässer und Gewässer des Vereinigten Königreichs von 4; Norwegische Gewässer von 2a und 4a	/	/	254,490	entfällt	254,490	2,00	A	/	636,225	/	636,225	/
PT	BET	ATLANT	Großaugen-thun	Atlantik	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	184,048 (14)	184,048 (14)	184,048 (14)	/	/
PT	GHL	1N2AB.	Schwarzer Heilbutt	Norwegische Gewässer von 1 und 2	/	/	64,738	entfällt	64,738	1,00	/	/	64,738	/	entspricht 64,738	/
PT	JAX	08C.	Bastard-makrele	8c	188,000	100,000	101,605	101,60 %	1,605	/	/	/	1,605	0	/	1,605
PT	OTH	1N2AB.	Andere Arten	Norwegische Gewässer von 1 und 2	/	/	18,012	entfällt	18,012	1,00	/	/	18,012	/	entspricht 18,012	/
PT	SWO	AN05N	Schwert-fisch	Atlantik, nördlich von 5° N	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	50,792 (15)	50,792 (15)	50,792 (15)	/	/
PT	SWO	AN05N	Schwert-fisch	Atlantik, nördlich von 5° N	1 155,830	1 930,090	1 966,680	101,90 %	36,590 (11)	/	/	/	entfällt (11)	entfällt (11)	/	36,590

Mitglied-staat	Artencode	Gebietscode	Artenname	Gebietsbezeich-nung	Ursprüngliche Quote 2023 (in Tonnen)	Zulässige Anlandungen 2023 (angepasste Menge insgesamt in Tonnen) (1)	Gesamtfänge 2023 (Menge in Tonnen)	Quotenausschöp-fung in Bezug auf die zulässigen Anlandungen 2023	Überfischung in Bezug auf die zulässigen Anlandungen 2023 (Menge in Tonnen)	Multiplika-tionsfak-tor (2)	Zusätzli-cher Multipli-kations-faktor (3) (4)	Verbleibender Abzug aus dem/den Vorjahr(en) (5) (Menge in Tonnen)	Abzüge von den Fangquoten für 2024 (6) und Folgejahre (Menge in Tonnen)	Abzüge von den Fangquoten für 2024 für die überfischten Bestände (7) (Menge in Tonnen)	Abzüge von den Fangquoten für 2024 für alternative Bestände (Menge in Tonnen)	Von den Fangquoten für 2025 und Folgejahr(e) abzuziehende Menge (Menge in Tonnen)
PT	SRX	89-C.	Rochen	Unionsgewässer von 8 und 9	1 696,000	1 551,000	1 573,265	101,44 %	22,265	/	/	/	22,265	22,265	/	/

(1) EinemMitgliedstaataufgrundderbetreffendenVerordnungenüberdieFangmöglichkeitenzugeteilteQuotennachBerücksichtigungdesTauschsvonFangmöglichkeitengemäßArtikel16Absatz8derVerordnung(EU)Nr.1380/2013,derQuotenübertragungenvon2022auf2023gemäßArtikel4Absatz2derVerordnung(EG)Nr.847/96desRatesvom6.Mai1996zurFestlegungzusätzlicherBestimmungenfürdie jahresübergreifende Verwaltung der TACs und Quoten (ABl. L 115 vom 9.5.1996, S. 3. ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1996/847/oj) oder Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 oder der Neuaufteilung und des Abzugs von Fangmöglichkeiten gemäß den Artikeln 37 und 105 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

(2) Gemäß Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009. Ein Abzug in Höhe der Überfischung * 1,00 gilt in allen Fällen, in denen die Überfischung 100 Tonnen oder weniger beträgt.

(3) Gemäß Artikel 105 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009, sofern die Überfischung mehr als 10 % beträgt.

(4) Buchstabe „A" bedeutet, dass ein zusätzlicher Multiplikationsfaktor von 1,5 aufgrund kontinuierlicher Überfischung in den Jahren 2021, 2022 und 2023 angewendet wurde. Buchstabe „C" bedeutet, dass ein zusätzlicher Multiplikationsfaktor von 1,5 angewendet wurde, da für den Bestand ein Mehrjahresplan gilt.

(5) Verbleibende Mengen aus dem/den Vorjahr(en).

(6) 2024 vorzunehmende Abzüge.

(7) 2024 vorzunehmende Abzüge, die in Anbetracht der am 23. September 2024 verfügbaren Quote tatsächlich angewandt werden konnten.

(8) Auf die Jahre 2025 (7,106 Tonnen) und 2026 (7,105 Tonnen) zu verteilen, entsprechend dem Antrag Deutschlands, den 2024 fälligen Abzug von 21,317 Tonnen gleichmäßig auf drei Jahre (2024, 2025 und 2026) zu verteilen.

(9) Von der Quote für Schellfisch in 3a (HAD/*03A.) abzuziehen, nachdem sich der Bestandscode und die Gebietsbestimmung geändert haben.

(10) Zusätzlicher Multiplikationsfaktor nicht anwendbar, da die Überfischung nicht mehr als 10 % der zulässigen Anlandungen beträgt.

(11) Im Einklang mit der einschlägigen ICCAT-Empfehlung im Jahr 2025 abzuziehen.

(12) Da Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 nicht für diesen Bestand gilt, kann diese nicht ausgeschöpfte Menge nicht zur Verringerung des 2024 fälligen Abzugs verwendet werden.

(13) Beifangquote für „Andere Mitgliedstaaten", darunter Frankreich.

(14) Wegen Überfischung im Jahr 2022 nach dem in der ICCAT-Empfehlung 22-01 festgelegten Zeitplan für Abzüge, wonach die Überschreitung der jährlichen Fanggrenze für Großaugenthun im Jahr 2022 von der jährlichen Fanggrenze für 2024 abzuziehen ist."

(15) Wegen Überfischung im Jahr 2022 nach dem in der ICCAT-Empfehlung 22-03 festgelegten Zeitplan für Abzüge, wonach jede Überschreitung der jährlichen angepassten Quote für 2022 von der jeweiligen Quote/Fanggrenze für 2024 abzuziehen ist.